Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/782

11. 09. 87

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. September 1987 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

Abgeordneter	*Nummer der Frage*
Frau Adler (SPD)	35
Böhm (Melsungen) (CDU/CSU)	6, 7, 8
Börnsen (Bönstrup) (CDU/CSU)	31, 32
Frau Brahmst-Rock (DIE GRÜNEN)	48, 49, 50
Bredehorn (FDP)	13, 14
Frau Dr. Däubler-Gmelin (SPD)	39, 40
Duve (SPD)	54, 55
Fischer (Hamburg) (CDU/CSU)	41, 42, 43, 44
Dr. Friedmann (CDU/CSU)	51
Fuchtel (CDU/CSU)	9
Frau Geiger (CDU/CSU)	1, 2, 3
Glos (CDU/CSU)	10
Heistermann (SPD)	33, 34
Kastning (SPD)	25, 26
Kroll-Schlüter (CDU/CSU)	22
Kühbacher (SPD)	23
Lambinus (SPD)	52, 53
Frau Dr. Martiny (SPD)	45
Müller (Pleisweiler) (SPD)	46, 47
Müller (Wesseling) (CDU/CSU)	4, 5
Dr. Niese (SPD)	19, 20
Niggemeier (SPD)	36, 37, 38
Nolting (FDP)	17
Purps (SPD)	15, 16
Frau Renger (SPD)	24
Sauter (Ichenhausen) (CDU/CSU)	18
Schäfer (Offenburg) (SPD)	27, 28
Scheu (CDU/CSU)	11, 12
Frau Schmidt (Nürnberg) (SPD)	29, 30
Frau Teubner (DIE GRÜNEN)	21
Wartenberg (Berlin) (SPD)	56, 57, 58
Weirich (CDU/CSU)	60, 61
Würtz (SPD)	59

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordnete **Frau Geiger** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß trotz der in dem Schlußdokument des KSZE-Folgetreffens von Madrid enthaltenen Vereinbarung, die freien Besucherzugang zu allen Auslandsvertretungen der KSZE-Staaten gewährt, die Sowjetunion nach wie vor den Zugang zu unseren Auslandsvertretungen behindert?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 5. September 1987

Es trifft zu, daß Behinderungen des Zugangs zu unseren Vertretungen in der Sowjetunion vorkommen.

2. Abgeordnete **Frau Geiger** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den jüngst bekanntgewordenen Fall, nach dem ein Sowjetbürger deutscher Nationalität, der bereits das Grundstück des deutschen Konsulats in Leningrad erreicht hatte, von sowjetischen Sicherheitskräften dort mißhandelt und abgeführt wurde?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 5. September 1987

Die Bundesregierung sieht in diesem Vorfall einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR vom 25. April 1958 und gegen geltende völkerrechtliche Übereinkommen.

3. Abgeordnete **Frau Geiger** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Sowjetunion dazu zu bewegen, die zwingenden völkerrechtlichen Grundsätze des Rechts der Extraterritorialität von Auslandsmissionen zu achten und die darüber hinausgehenden KSZE-Vereinbarungen (freier Zugang) zu erfüllen?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 5. September 1987

Sie wird sich auch in Zukunft so verhalten, wie sie das in dem jüngsten Fall getan hat, der der Frage 2 zugrunde liegt. In dem Fall hat die Bundesregierung gegenüber der sowjetischen Seite mit allem Nachdruck Protest erhoben. Das sowjetische Außenministerium hat inzwischen sein Bedauern über den Vorfall ausgesprochen. Es hat zugesichert, daß der Betreffende, der am Zugang zum Generalkonsulat Leningrad gehindert wurde, seinen Besuch nachholen kann.

Im übrigen setzt sich die Bundesregierung auf dem derzeitigen KSZE-Folgetreffen in Wien für die Einhaltung der Verpflichtungen ein, die die KSZE-Teilnehmerstaaten eingegangen sind. Dies schließt auch das Recht auf freien Zugang ein.

Geschäftsbereich des Bundeministers des Innern

4. Abgeordneter **Müller (Wesseling)** (CDU/CSU)

Wie hoch ist die Zahl der einreisenden Asylbewerber, die ohne Visen nach Frankfurt am Main mit Fluggesellschaften einreisen, und wie hoch sind die verhängten Bußgelder?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 9. September 1987

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1987 sind über den Flughafen Frankfurt 5 005 Asylbewerber, darunter 2 071 sichtvermerksbefreite Kinder und 95 Inhaber von Sichtvermerken, eingereist. Die Zahl der Asylbewerber ohne Visum betrug mithin 2 839.

Im gleichen Zeitraum wurden gegen zwei Luftverkehrsgesellschaften Bußgelder in Höhe von insgesamt 13 000 DM verhängt. Außerdem wurden gegen 7 Luftverkehrsgesellschaften gemäß § 18 Abs. 5 Satz 3 AuslG 22 Leistungsbescheide über insgesamt 84 000 DM erlassen.

5. Abgeordneter **Müller (Wesseling)** (CDU/CSU)

Welche Fluggesellschaften haben ohne Visen Asylbewerber transportiert, und wie ist die Deutsche Lufthansa daran beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 9. September 1987

An den Beförderungen waren die Fluggesellschaften Air France, Air India, Alitalia, Balkan, British Airways, Deutsche Lufthansa, Garuda, Gulf Air, Iberia, Iran Air, JAT, Malaysian Airline System, Olympic Airways, Pakistan International Airlines, Pan Am, Philippine Airlines, Quantas, Saudi Arabian Airlines, Singapore Airlines, Sudan Airlines, Syrian Arab Airlines, Tarom, Thai International und Turkish Airlines beteiligt.

Die Deutsche Lufthansa hat etwa 13 v. H. der Asylbewerber ohne Visen befördert.

6. Abgeordneter **Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung die Befragungsaktion der IG Metall in Betrieben bekannt, mit der detaillierte Erkenntnisse über die wirtschaftliche Situation und ökonomische Abhängigkeiten ermittelt werden sollen, und werden durch diese Erfassung von Daten Grundlagen des Datenschutzes verletzt und Sicherheitsprobleme der Bundesrepublik Deutschland aufgeworfen?

7. Abgeordneter **Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU)

Verstößt die Aktion der IG Metall gegen bei bestimmten Betrieben von Bundesbehörden erlassene Sicherheitsauflagen, und wenn ja, gegen welche?

8. Abgeordneter **Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Datenerfassung durch die IG Metall unter dem Gesichtspunkt möglicher Wirtschaftsausforschung und möglicher Probleme für die innere Sicherheit und der Spionageabwehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 9. September 1987

Wegen des inneren Zusammenhangs der Fragen ist eine gemeinsame Beantwortung erforderlich.

Die angesprochene Befragungsaktion ist von der „Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland – Verwaltungsstelle Berlin" durchgeführt worden. Sie hat sich – soweit bekannt – nicht auf das übrige Bundesgebiet erstreckt.

In Berlin (West) sind keine Wirtschaftsunternehmen ansässig, denen von Bundesbehörden Sicherheitsauflagen gegeben worden sind. Aus diesem Grund ist die Bundesregierung mit der angesprochenen Befragungsaktion nicht befaßt. Sie kann daher auch insoweit zu den aufgeworfenen Fragen nicht Stellung nehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

9. Abgeordneter **Fuchtel** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, zum Zwecke der Beschleunigung des Verfahrens und zur Entlastung der Gerichte eine dem § 159 Zivilprozeßordnung entsprechende Regelung für das Verfahren bei mündlichen Verhandlungen in Ordnungswidrigkeiten/-sachen mit dem Inhalt vorzunehmen, daß auch in Bußgeldsachen anstelle der Zuziehung eines Urkundsbeamten mit einem Tonaufnahmegerät gearbeitet werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 11. September 1987

Weder nach den §§ 159 ff. ZPO noch nach der für richterliche Untersuchungshandlungen außerhalb der Hauptverhandlung geltenden Regelung der §§ 168 ff. StPO wird das Absehen von der Zuziehung eines Urkundsbeamten für die Protokollführung vom Einsatz eines Tonaufnahmegeräts abhängig gemacht. Praktisch wird beides allerdings häufig gekoppelt werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt zur Zeit nicht, die von Ihnen erwogene Regelung in das Bußgeldverfahren einzuführen.

Ein entsprechender Vorschlag war bereits während des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 1986 von einem Land unterbreitet, von der Mehrzahl der Länder aber abgelehnt worden, wobei sich auch in den befürwortenden Ländern die Praxis eher gegen den Vorschlag ausgesprochen hatte. Für die Ablehnung waren vor allem folgende Gründe maßgebend:

Die angestrebte Entlastung der Protokollführer würde zu einer Mehrbelastung der Richter führen. Anders als im Zivilprozeß werden in Bußgeldverfahren nur die Förmlichkeiten protokolliert. Deren korrekte Protokollierung ist aber besonders wichtig, da die Entscheidung nur mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden kann. Der Richter müßte also zusätzlich die Förmlichkeiten auf Tonband diktieren, wenn er sie nicht schriftlich festhält. Außerdem müßte er sich selbst um das Hereinrufen der Verfahrensbeteiligten und Zeugen kümmern. Die durchschnittlich

mit 15 Minuten angenommene Verhandlungsdauer würde sich dadurch deutlich verlängern. Die zusätzliche Konzentration auf die Beurkundung der Förmlichkeiten kann zu Fehlern sowohl im Verfahren selbst als auch in der Protokollierung führen, die wiederum zur Urteilsaufhebung führen können.

Demgegenüber fertigt der Urkundsbeamte vielfach das Protokoll bereits während der Hauptverhandlung handschriftlich an. Leerlauf beim Protokollführer kann daher nur ausnahmsweise in umfangreichen Sachen entstehen, in denen es sich aber nicht empfiehlt, von der Zuziehung eines Protokollführers abzusehen.

Im übrigen werden an einigen Gerichten Bußgeldsachen und Strafsachen für dieselbe Sitzung terminiert, wobei ein Wechsel zwischen Zuziehung und Nichtzuziehung eines Urkundsbeamten kaum möglich wäre.

Die dargelegten Gründe sind nach wie vor von Bedeutung.

Die Zulassung des Absehens von der Zuziehung eines Urkundsbeamten kann überdies, wie auch das letztgenannte Argument zeigt, nicht allein für das Bußgeldverfahren isoliert vom Strafverfahren erfolgen. Dort ist aber zur Zeit an die Einführung einer solchen Regelung nicht gedacht. Auch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979, das für richterliche Untersuchungshandlungen das sogenannte Tonaufnahmeprotokoll eingeführt hat, hat für die Hauptverhandlung an der Zuziehung des Urkundsbeamten festgehalten (§ 271 StPO). Die Dokumentierung einer Hauptverhandlung in Strafsachen durch Protokollierung hat besonderes Gewicht und erfordert im Interesse einer erhöhten Richtigkeitsgewähr die obligatorische Zuziehung des Urkundsbeamten.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

10. Abgeordneter **Glos** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß sich bei den Sparkassen im Verhältnis zum Jahresüberschuß vor Steuern eine Steuerbelastung von 69 v. H. ergibt, während diese Belastung bei den Großbanken nur 55 v. H. und bei den Regionalbanken nur 58 v. H. beträgt, und falls dies zutrifft, welche Folgerungen sind hieraus nach Auffassung der Bundesregierung bei der bevorstehenden Änderung der Körperschaftsteuersätze zu ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 7. September 1987

Die in Ihrer Frage genannten Vomhundertsätze gehen offenbar auf Ausführungen im August-Bericht der Deutschen Bundesbank zurück und beziehen sich damit auf alle Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen. Sie bilden jedoch keine geeignete Grundlage für die Diskussion um den Körperschaftsteuersatz.

Für die wettbewerbsneutrale Besteuerung der Banken kommt es auf die Belastung der einbehaltenen Gewinne an. Denn die Gewinne stehen den Banken nur insoweit als Eigenkapital zur Verfügung. Einbehaltene Gewinne sollen aber in Zukunft bei allen Körperschaften der gleichen steuerlichen Belastung unterliegen, nämlich einem Satz von 50 v. H.

Darüber hinaus müssen bei einem Steuerbelastungsvergleich auch die Art der Geschäftstätigkeit und das System der Besteuerung berücksichtigt werden. So dürfte beispielsweise der Anteil der im Inland steuerfrei gestellten Auslandsgewinne bei Sparkassen – anders als bei Privatbanken – in der Regel nicht ins Gewicht fallen. Ferner kann die in Ihrer Frage erwähnte geringere Steuerbelastung der Großbanken und Regionalbanken mit Gewinnausschüttungen erklärt werden. Denn die Gewinnausschüttungen unterliegen nur einem Steuersatz von 36 v. H. Die Ausschüttung selbst steht aber auch nicht mehr für eine Stärkung des Eigenkapitals zur Verfügung.

Berechnungen, die diese Gesichtspunkte außer acht lassen, können zu einer falschen Beurteilung der steuerlichen Belastung der Banken verschiedener Rechtsform führen. Folgerungen für die vorgesehene Änderung des Körperschaftsteuersatzes können deshalb nach Auffassung der Bundesregierung daraus nicht gezogen werden.

11. Abgeordneter **Scheu** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, die Kosten der Errichtung eines Schallschutzwalles entlang des US-Panzerübungsplatzes „Breitenau" in Bamberg (ehemalige Hawk-Raketenstellung) westlich des geplanten Frankenschnellweges (BAB A 73) zu übernehmen, sofern dieses die praktisch einzige Möglichkeit zur Reduzierung des Übungslärms auf ein erträglicheres Maß darstellt?

12. Abgeordneter **Scheu** (CDU/CSU)

Auf welcher Rechtsgrundlage darf die ehemalige Raketenstellung nunmehr auch als Panzerübungsgelände benutzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 4. September 1987

Panzerübungen auf dem US-Flugplatz und Übungsgelände in Bamberg-Breitenau werden in aller Regel im nordöstlichen Teil des Geländes abgehalten. Beschwerden von Anwohnern über Lärmbeeinträchtigungen von übenden Panzereinheiten liegen dem Bundesministerium der Finanzen und der Bundesvermögensverwaltung nicht vor.

Die vom Übungsgelände ausgehenden Lärmemissionen könnten am ehesten die Bürger des Wohngebiets Lichteneiche der Gemeinde Memmelsdorf beeinträchtigen. Die Autonbahndirektion Nordbayern plant in diesem Bereich im Zuge des Ausbaues der B 505 zur A 73 die Anlegung eines Lärmschutzwalls entlang der Nordost-Seite der Fernstraße. Ich gehe davon aus, daß Ihrem Anliegen damit entsprochen wird.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den US-Streitkräften die Benutzung des Flugplatzes und Übungsgeländes in Bamberg-Breitenau völkervertraglich zu gewährleisten (Artikel 48 Abs. [2] Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut [ZA NTS]). Auf der Liegenschaft dürfen die US-Streitkräfte die zur Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten erforderlichen Maßnahmen treffen (Artikel 53 Abs. [1] ZA NTS). Auf dieser Grundlage nutzen die US-Streitkräfte das Übungsgelände bereits seit Kriegsende für Panzerübungen. Die Hawk-Raketenstellung, die nur einen geringen Teil des Übungsgeländes beanspruchte, wurde von den US-Streitkräften in den Jahren 1978/79 aufgelassen.

13. Abgeordneter **Bredehorn** (FDP)

Welche konkreten Schritte will die Bundesregierung einleiten, um entsprechend dem Entschließungsantrag zum Agrarbericht '87 eine Halbierung der Zuschläge für übernormale Viehhaltung voranzutreiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 7. September 1987

Da die Durchführung der Einheitsbewertung bei den Ländern liegt, ist für eine Halbierung der Zuschläge nach § 41 Bewertungsgesetz (BewG) für übernormale Tierhaltungen deren Zustimmung erforderlich. Eine Erörterung der Angelegenheit mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist noch in diesem Monat vorgesehen.

Ich darf im übrigen bemerken, daß der Deutsche Bundestag über den von Ihnen genannten Entschließungsantrag noch nicht beschlossen hat.

14. Abgeordneter **Bredehorn** (FDP)

Wie groß ist der Steuerausfall für die Kommunen, wenn im Grundsteuergesetz die Zuschläge für übernormale Viehhaltung halbiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 7. September 1987

Der Grundsteuerausfall für die Kommunen wird bei einer Halbierung der Zuschläge nach § 41 BewG wegen verstärkter Tierhaltung etwa 13 Millionen DM jährlich betragen.

15. Abgeordneter **Purps** (SPD)

Wieviel von den in der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 11/473 Seite 9) für die Jahre 1983 bis 1988 ausgewiesenen 32,5 Milliarden DM Steuersenkungen waren Steuern der Länder und Gemeinden, und wieviel von den 12 Milliarden DM Steuererhöhungen in diesen Jahren flossen den Ländern und Gemeinden als Steuern zu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 8. September 1987

Steuersenkungen und Steuererhöhungen wirken sich bei den Gebietskörperschaften entsprechend ihrer Beteiligung am Aufkommen aus.

Von den 1983 bis 1988 wirksam gewordenen oder werdenden

- Steuersenkungen in einem jährlichen Umfang von etwa 32 $^{1}/_{2}$ Milliarden DM (einschließlich Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988 rund 37 $^{1}/_{2}$ Milliarden DM) entfallen knapp 20 Milliarden DM (einschließlich Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988 rund 22,8 Milliarden DM) auf Länder und Gemeinden.
- Steuererhöhungen in einem jährlichen Umfang von rund 12 Milliarden DM entfallen auf Länder und Gemeinden (ohne Berücksichtigung der Anhebung des Umsatzsteueranteils der Länder) etwa 5 Milliarden DM.

Die Steueinnahmen von Ländern und Gemeinden entwickeln sich auch nach 1983 erheblich günstiger als die des Bundes. Unter Berücksichtigung des Steuersenkungs-Erweiterungsgesetzes ergeben sich von 1983 bis 1988 jahresdurchschnittliche Zuwachsraten von 4,6 v. H. für Länder und Gemeinden und 3,3 v. H. für den Bund. Dies ist unter anderem eine

Folge der schrittweisen Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder zu Lasten des Bundes, der überdurchschnittlich steigenden Abführungen des Bundes an die Europäische Gemeinschaft und des Überwiegens der Anteile von Ländern und Gemeinden an den Steuerarten mit überdurchschnittlichen Zuwachsraten.

16. Abgeordneter **Purps** (SPD)

Wie haben sich die Ausgaben des Bundes insgesamt und die Zahlungen des Bundes an die Länder – ohne Bundesergänzungszuweisungen – von 1982 bis 1986 (absolut und relativ auf der Basis von 1982 gleich 100) jährlich einwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 8. September 1987

	Ausgaben des Bundes – Ist –		Zahlungen des Bundes an die Länder – Ist –	
Jahr	Milliarden DM	v. H.	Milliarden DM	v. H.
1982	245,0	100,00	18,8	100,00
1983	247,1	100,85	20,5	109,04
1984	252,2	102,94	18,5	98,40
1985	257,5	105,10	19,4	103,19
1986	262,0	106,94	21,5	114,36

Anmerkung: Die Übersicht zu den Zahlungen des Bundes an die Länder hat nur eine beschränkte Aussagekraft, weil nur ein Teil der Leistungen aus dem Bundeshaushalt in die Länder erfaßt werden kann. Im übrigen wäre bei einer Gesamtbeurteilung auch die erhebliche Verbesserung der Ländereinnahmen bei der Umsatzsteuer seit 1982 bei einer Beurteilung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern zu berücksichtigen.

17. Abgeordneter **Nolting** (FDP)

Könnte die Bundesregierung im Wege der Verhandlung den Briten und anderen NATO-Partnern nahelegen, bei Manöverschäden für Private die unbürokratische Handhabe der deutschen Flurschadensoffiziere (Handkasse mit Erstattungsbeträgen für Private bis zu 300 DM) zu übernehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 8. September 1987

Für Manöverschäden, die von den ausländischen Streitkräften verursacht werden, sind die Entsendestaaten rechtlich und finanziell verantwortlich. Die Entsendestaaten haben jedoch nicht die Befugnis, die Schäden durch ihre Truppendienststellen zu regulieren. Die Abgeltung der Ansprüche ist deutschen Behörden vorbehalten, die nach Maßgabe der bestehenden Vereinbarungen die finanziell verantwortlichen Streitkräfte zu beteiligen haben. Unter diesen Umständen ist es nicht zulässig, daß ausländische Offiziere der Manövertruppen – wie die Schadensoffiziere der Bundeswehr – kleinere Manöverschäden an Ort und Stelle regulieren.

Mit den ausländischen Streitkräften bestehen jedoch Verwaltungsabkommen, die für die Abgeltung kleinerer Manöverschäden ein vereinfachtes Verfahren vorsehen. Danach ist es den für die Schadensabgeltung zuständigen Behörden der Verteidigungslastenverwaltung der Länder möglich, Manöverschäden auch ohne Beteiligung der betreffenden ausländischen Streitkräfte zu regulieren.

Die von Ihnen angesprochenen Fragen wurden mit den zuständigen Ministerien der Länder wiederholt mit dem Ergebnis erörtert, daß eine Übernahme des Modells der Bundeswehr im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung nicht möglich ist. Mit den Ländern besteht Einvernehmen darüber, statt dessen die Möglichkeiten der vereinfachten Verfahren durch organisatorische und personelle Verbesserungen verstärkt zu nutzen. In Verhandlungen mit den ausländischen Streitkräften wurde vereinbart, die Wertgrenze für die Durchführung der vereinfachten Abgeltungsverfahren von bisher 1 000 DM auf 3 000 DM zu erhöhen. Die Verbesserungen kommen bereits bei den Herbstmanövern 1987 zur Anwendung.

18. Abgeordneter **Sauter (Ichenhausen)** (CDU/CSU)

Wie viele Bedienstete der bundesunmittelbaren Staatsverwaltung, der bundesmittelbaren Staatsverwaltung (einschließlich der bundesmittelbaren öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, der Bundesanstalt für Arbeit, des Bundesrechnungshofes, der Bundesbank etc.), der überwiegend aus Bundesmitteln finanzierten Vereinigungen/Gesellschaften oder in anderer Rechtsform betriebenen Unternehmen, von Einrichtungen und Gesellschaften, deren Aufsichtsgremien ganz oder teilweise vom Deutschen Bundestag, von Bundesrat oder Bundesregierung beschickt werden (u. a. Deutsche Lufthansa, Rundfunkanstalten), erhalten insgesamt ein Brutto-Jahreseinkommen (mit und ohne Einrechnung der Ministerialzulage), das die jährliche steuerpflichtige Aufwandsentschädigung eines Bundestagsabgeordneten übersteigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 10. September 1987

Die Zahl der Bediensteten mit einem höheren Bruttojahreseinkommen als nach § 11 Abgeordnetengesetz (d. h. ohne Berücksichtigung der steuerfreien Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz von 60 936 DM jährlich) bitte ich der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen. Angaben über die Bezüge von Bediensteten der in der Anlage nicht angeführten Einrichtungen und Gesellschaften liegen nicht vor.

Aufstellung über die Zahl der Bediensteten, deren Bezüge die jährliche steuerpflichtige Entschädigung (§ 11 Abs. 1 AbgG) übersteigt

	Beamte und vergleichbare Angestellte[1])	Richter	Soldaten
1. Unmittelbare Bundesverwaltung (einschl. Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost)			
1.1 Oberste Bundesbehörden (einschl. Bundesrechnungshof)			
– mit Ministerialzulage –	1956[2])	375	229[2])
– ohne Ministerialzulage –	1 564	375	191
1.2 Nachgeordneter Bereich	628[3])	34	398

Fortsetzung Tabelle

	Beamte und vergleichbare Angestellte[1])	Richter	Soldaten
2. Mittelbare Bundesverwaltung (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft, Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, Bundesanstalt für Arbeit, Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung, Bundesverband für den Selbstschutz)	49	—	—
3. Zuwendungsempfänger des Bundes	54[3])	—	—
4. Rundfunkanstalten (DW, DLF, RIAS)	122	—	—

[1]) Angestellte: Brutto nach Abzug der Arbeitnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung.

[2]) Die Entschädigung nach § 11 AbgG wird bei obersten Bundesbehörden von Bediensteten erreicht, die mindestens Bezüge nach der Endstufe der BesGr A 16 erhalten. Zu der Frage, wie viele der A 16-Bediensteten die Endstufe erreicht haben, liegen Angaben nicht vor. Ihre Zahl ist daher mit 75 v. H. geschätzt worden.

[3]) Nicht enthalten sind wissenschaftliche Bedienstete der Universitäten und Forschungseinrichtungen, die mit Erreichen der Endstufe der BesGr C 4 oder durch Gewährung von Zuschüssen zum Grundgehalt höhere Bezüge als nach § 11 Abs. 1 AbgG erhalten; Angaben über die Zahl dieser Bediensteten liegen nicht vor und könnten nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand beschafft werden.

19. Abgeordneter **Dr. Niese** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß beim Anstehen an Post- und Bankschaltern fremden Personen oftmals tiefe Einblicke in die finanziellen Verhältnisse anderer Personen ermöglicht werden, die eigentlich mit dem Datenschutz unvereinbar sind?

20. Abgeordneter **Dr. Niese** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussichten, durch die Einführung einer Trennungslinie vor den Post- und Bankschaltern, die von den Kunden nur einzeln überschritten werden dürfen, dem Datenschutz Genüge zu tun, und welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, Einfluß auf die Deutsche Bundespost und die Geldinstitute zur verbindlichen Einführung einer solchen Trennungslinie zu nehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 10. September 1987

In den Fragen wird ein in der Tat nicht immer befriedigender Sachverhalt angesprochen. Die Bundesregierung ist jedoch nicht der Ansicht, daß sich vielleicht ergebende Einblicksmöglichkeiten in die finanziellen Verhältnisse anderer Personen mit dem Datenschutzgesetz unvereinbar sind. Das Bundesdatenschutzgesetz schützt nur Daten, die in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien an Dritte übermittelt werden. Sparbücher, Kontoauszüge, Ein- und Auszahlungsbelege oder Überweisungsträger eines einzelnen Post- oder Bankkunden sind jedoch keine Dateien im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Eine mehr oder weniger zufällige Einblicksmöglichkeit eines Dritten in finanzielle Unterlagen einer anderen Person berührt daher nicht das Bundesdatenschutzgesetz.

Sowohl bei der Deutschen Bundespost (DBP) als auch bei der Kreditwirtschaft wird versucht, bei den von Ihnen angesprochenen Problemen Abhilfe zu schaffen.

Die DBP untersucht zur Zeit die Möglichkeit, bundesweit sogenannte Diskretionszonen einzurichten. Bei einigen Postämtern laufen bereits Versuche. Am besten wäre die Einführung nur eines Systems bei allen in Frage kommenden Annahmestellen. Wahrscheinlich sind jedoch unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten nach den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten. Mit einer Entscheidung über die Einführung von „Diskretionszonen" im Bereich der DBP wird Anfang 1988 gerechnet.

Auch bei den Kreditinstituten sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Räumlichkeiten Lösungen gefunden worden, wie Schleusen mit entsprechenden Hinweisschildern oder schlichte Hinweise, mit denen der Kunde aufgefordert wird, Abstand zu halten. Im übrigen sind inzwischen bei den meisten Instituten die beratungsbedürftigen Geschäfte und die schnell abzuwickelnden Dienstleistungen räumlich getrennt worden.

Die Bundesregierung ist überzeugt, daß die DBP und die Kreditinstitute zum Schutz der Vertraulichkeit auch weiterhin versuchen, die von Ihnen angesprochenen Probleme zugunsten der Kunden zu lösen.

21. Abgeordnete **Frau Teubner** (DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung Informationen bestätigen, daß die Bundesvermögensverwaltung Kaufverhandlungen über den Erwerb des Grundstücks der Firma Badische Tabakmanufaktur/R.-H., Lahr/Schwarzwald führt in der Absicht, dieses Gelände später dem kanadischen Hauptquartier in Lahr zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 10. September 1987

Die Bundesvermögensverwaltung führt keine Verhandlungen über den Erwerb des genannten Geländes. Die kanadischen Streitkräfte haben auch keine Liegenschaftsanforderung gestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

22. Abgeordneter **Kroll-Schlüter** (CDU/CSU)

Welche Gründe führte die Bundesregierung an für die Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland bei den Gütern der Land- und Ernährungswirtschaft den größten Einfuhrüberschuß mit 12,5 Milliarden DM zu verzeichnen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 9. September 1987

Der Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland ist seit langem gekennzeichnet durch hohe Ausfuhrüberschüsse bei Gütern der gewerblichen Wirtschaft und erhebliche Einfuhrüberschüsse bei Gütern der Land- und Ernährungswirtschaft:

Jahr	ernährungswirtschaftliche Güter			gewerbliche Güter		
	Ausfuhr	Einfuhr	Saldo	Ausfuhr	Einfuhr	Saldo
	Milliarden DM					
1966	2,0	17,5	— 15,5	78,7	55,2	+ 23,5
1976	11,4	36,0	— 24,6	245,2	186,1	+ 59,1
1986	27,3	54,7	— 27,4	499,1	359,5	+ 139,6
1987 (1. Halbjahr)	13,2	25,9	— 12,7	243,4	175,2	+ 68,2

Der traditionelle Einfuhrüberschuß im Agrarhandel ist mit darauf zurückzuführen, daß die Bundesrepublik Deutschland als einer der bevölkerungsreichsten Industriestaaten (an vierter Stelle nach der UdSSR, den USA und Japan) mit ihrem hohen Lebensstandard einen besonders kaufkräftigen Absatzmarkt darstellt. So kann es nicht verwundern, daß die Bundesrepublik Deutschland nach den Zahlen der FAO 1985 der drittgrößte Nettoimporteur von Ernährungsgütern nach Japan und der UdSSR war.

Beträchtliche Einfuhrüberschüsse verzeichnete die Bundesrepublik Deutschland 1986 insbesondere im innergemeinschaftlichen Handel (13,8 Milliarden DM) sowie im Handel mit der Dritten Welt (11,0 Milliarden DM) und den USA (1,7 Milliarden DM).

Ein beachtlicher Teil dieser Einfuhrüberschüsse entfällt auf Produkte, die großenteils unter heimischen klimatischen Verhältnissen überhaupt nicht oder nur zu bestimmten Jahreszeiten im Inland gewonnen werden können, wie bestimmte Genußmittel (Kaffee, Tee, Tabak und Tabakwaren, Kakao und Kakaoerzeugnisse) sowie Gemüse, Obst, Südfrüchte einschließlich Südfrüchteerzeugnisse. Nachstehende Übersicht verdeutlicht den Stellenwert dieser beiden Produktgruppen für den Drittlandhandel, insbesondere mit den Entwicklungsländern:

Merkmal	insgesamt	darunter Drittländer	darunter Entwicklungsländer	USA
Anteil an Agrareinfuhren in v. H.	39	56	69	31
Einfuhrüberschuß in Milliarden DM	16,0	11,1	9,0	0,4

Alte GATT-Verpflichtungen sind die Ursache für die zunehmende Einfuhr preiswerter Ölsaaten und Futtermittel (ohne Getreide), die nahezu unbehindert in die EG gelangen. 1986 entfielen auf diese Substitute

- 19 v. H. der ernährungswirtschaftlichen Einfuhren der Bundesrepublik Deutschland aus den Entwicklungsländern und ein Einfuhrüberschuß von 2,4 Milliarden DM,
- 60 v. H. dieser Einfuhren aus den USA und ein Einfuhrüberschuß von 1,7 Milliarden DM.

Auf Fisch und Fischzubereitungen, bei denen die Bundesrepublik Deutschland defizitär ist, entfällt ein Einfuhrüberschuß von 1,4 Milliarden DM (davon 0,8 Milliarden DM aus Drittländern).

Die Drittlandeinfuhren von in der EG überschüssigen Agrarprodukten halten sich dagegen in sehr engen Grenzen.

Die innergemeinschaftlichen Handelsströme sind vor allem bestimmt durch Faktoren wie Art und Vielfalt, Umfang und Qualität des Warenangebots sowie durch Unterschiede in den agrarischen Struktur- und Standortgegebenheiten und der Leistungsfähigkeit des Ernährungsgewerbes. So dürfte der enorme Einfuhrüberschuß im ernährungswirtschaftlichen Handel mit den Niederlanden (8,1 Milliarden DM) auf ihre günstige Lage in der Nähe großer Verbrauchszentren und der Seehäfen (niedrige Transportkosten für importierte Futtermittel) wie auch auf die hohe Wettbewerbsstärke und Effizienz ihrer seit jeher exportorientierten Land- und Ernährungswirtschaft zurückzuführen sein. Gleiches gilt weitgehend für Dänemark (Einfuhrüberschuß der Bundesrepublik Deutschland 1,7 Milliarden DM).

Die höchsten Einfuhrüberschüsse bestehen im Handel mit

- den Niederlanden bezeichnenderweise bei lebenden Pflanzen und Blumen, Gemüse, Käse, Schweine- und Geflügelfleisch sowie Eiern,
- Dänemark bei Fisch und Fischzubereitungen, Schweinefleisch, Raps sowie Käse.

Im Handel mit Frankreich (Einfuhrüberschuß 4,1 Milliarden DM) dominieren neben Getreide und Ölfrüchten (Sonnenblumenkerne, Raps) Spezialitäten wie Wein, Branntwein und Käse sowie Gemüse, Obst und Obstprodukte.

Der Einfuhrüberschuß mit Spanien (1,2 Milliarden DM) ergibt sich fast ausschließlich aus dem Import von Gemüse, Obst, Südfrüchten und Südfrüchteprodukten, bei denen dieses Land auf Grund der natürlichen Produktionsverhältnisse besonders wettbewerbsstark ist, sowie von Sherry.

Der Einfuhrüberschuß der Bundesrepublik Deutschland im Ernährungshandel liegt im ersten Halbjahr 1987 mit 12,7 Milliarden DM um 2,1 Milliarden DM niedriger als im ersten Halbjahr 1986.

23. Abgeordneter **Kühbacher** (SPD)

Sind dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pläne der EG bekannt, eine nationale rechtliche Regelung zu erlassen, wonach künftig die Landwirte Schwalbennester in ihren Kuhställen zu entfernen und den möglichen Bau solcher Nester zu verhindern haben, wenn ja, warum hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einer solchen EG-Regelung zugestimmt, und wie stellt es sich eine Umsetzung einer solchen Regelung in der Praxis vor, d. h. wie soll die Kontrolle und wie sollen Sanktionen gegen Landwirte vorgenommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 7. September 1987

Dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist bekannt, daß in dem ersten Entwurf eines dänischen Sachverständigen für einen „Hygiene-Kodex für Milcherzeugerbetriebe" verschiedene nicht praxisgerechte Detailregelungen enthalten waren, zu denen auch ein Verbot von Vogelnestern gehörte. Der Entwurf für einen Hygiene-Kodex für Milcherzeugerbetriebe wird etwa seit Jahresanfang in einer Sachverständigengruppe beraten, die von der EG-Kommission hiermit befaßt worden ist.

Über den deutschen Sachverständigen in dieser Gruppe hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereits auf eine möglichst praktikable Fassung dieses Hygiene-Kodexes gedrängt; hierzu gehört auch die Streichung des Verbots von Vogelnestern in Ställen.

Sobald von der EG-Kommission ein erster offizieller Entwurf dieses Hygiene-Kodexes den Regierungen der Mitgliedstaaten vorgelegt werden wird, wird bei der Stellungnahme der Bundesregierung diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Einem Verbot von Schwalbennestern in Tierställen wird von deutscher Seite nicht zugestimmt werden.

Der genannte Hygiene-Kodex wird auf Grund des Artikels 11 der „EWG-Milchrichtlinie" erarbeitet (Richtlinie 85/397/EWG des Rates vom 5. August 1985 zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 226/13 vom 24. August 1985).

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

24. Abgeordnete **Frau Renger** (SPD)

Treffen Berichte in deutschen Tageszeitungen zu, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach positiven Äußerungen auch aus den Reihen der Regierungskoalition zu dem zwischen den Tarifvertragsparteien in der chemischen Industrie abgeschlossenen Tarifvertrag, der in dieser Branche die Arbeiter den Angestellten tarifrechtlich gleichstellt, beabsichtigt, aus diesem Jahrhundertwerk Konsequenzen für das Arbeits- und Sozialrecht, insbesondere in Form eines einheitlichen Mitgliedsrechts in der Kranken- und Sozialversicherung sowie einer Vereinheitlichung der Kündigungs- und Arbeitsschutzvorschriften, zu ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 3. September 1987

Die Bundesregierung begrüßt den Abschluß des für Arbeiter und Angestellte einheitlichen Entgelttarifvertrags in der chemischen Industrie. Der Tarifvertrag stellt einen bedeutenden Durchbruch dar, zumal es bisher einheitliche Entgelttarife nur in wenigen, kleineren Tarifbereichen gibt.

In den modernen Regelungen des gesetzlichen Arbeitsvertragsrechts werden Arbeiter und Angestellte fast ausnahmslos gleichbehandelt. Ausnahmen gibt es z. B. im Kündigungsrecht (Dauer der gesetzlichen Kündigungsfristen und ihre Steigerungen nach Lebensalter/Betriebszugehörigkeit). In diesem Bereich wird erwogen, noch in dieser Legislaturperiode einen ersten Schritt zur Angleichung der für Arbeiter und Angestellte geltenden, bisher unterschiedlichen Regelungen zu tun. Die bisher unterschiedliche Behandlung von Arbeitern, Angestellten und in Heimarbeit Beschäftigten bei der Berechnung der für die Dauer der Kündigungsfristen entscheidenden Betriebszugehörigkeit soll beseitigt werden. Damit wird einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1982 Rechnung getragen.

Im Organsiationsrecht (Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht) spielt der Unterschied zwischen Arbeitern und Angestellten dagegen nach wie vor eine bedeutende Rolle (Aufteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter nach den beiden Gruppen, getrenntes Wahlrecht).

Das geltende Krankenversicherungsrecht behandelt Arbeiter und Angestellte unterschiedlich: Angestellte sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst einen bestimmten Betrag unterschreitet, Arbeiter dagegen in allen Fällen. Diese Regelung begegnet nicht erst seit dem Abschluß des von Ihnen erwähnten Tarifvertrags in der chemischen Industrie gesellschaftspolitischen und auch rechtlichen Bedenken. Die Bundesregierung prüft im Rahmen der Strukturreform der gesetzlichen Krankenversicherung, ob und welche Neuregelungen hier geboten sind. Im Bereich der Unfall- und Rentenversicherung besteht kein Handlungsbedarf.

25. Abgeordneter **Kastning** (SPD)

In wie vielen Fällen wird nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung denjenigen Landwirten, die vor ihrer Einberufung als Soldat des Zweiten Weltkrieges und nach ihrer Heimkehr keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, sondern auf dem Hof ihrer Eltern oder danach als Hoferbe in ihrem eigenen Betrieb arbeiteten, die Zeit ihres Kriegsdienstes und gegebenenfalls der anschließenden Kriegsgefangenschaft nicht in der Rentenversicherung (Landwirtschaftliche Alterskasse) angerechnet?

26. Abgeordneter **Kastning** (SPD)

Erkennt die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, und was gedenkt sie zu tun, um die Jahre des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft des Zweiten Weltkrieges bei vor und nach dieser Zeit nicht pflichtversicherten Landwirten in der landwirtschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 7. September 1987

In der Altershilfe für Landwirte werden beitragslose Zeiten grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Da eine Altersgeldzahlung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte mindestens fünf Jahre Beitragszeit voraussetzt und diese Zeit wegen der Einführung der Altershilfe für Landwirte ab 1. Oktober 1957 erst nach diesem Zeitpunkt liegen kann, ist für eine Anerkennung insbesondere von Zeiten des Militärdienstes während des Zweiten Weltkrieges grundsätzlich kein Raum. Soweit Krankheitszeiten in Betracht kommen, hat der Gesetzgeber für die Fortführung des Betriebs dadurch Vorsorge getroffen, daß in diesen Zeiten eine Ersatzkraft für die ausgefallene Unternehmerarbeitskraft im notwendigen Umfang bereitgestellt werden kann. Wird der Betrieb aber weitergeführt, braucht die Beitragspflicht in diesen Zeiten nicht ausgesetzt zu werden.

Die landwirtschaftlichen Unternehmer zahlen einen für alle gleich hohen Einheitsbeitrag; dementsprechend gibt es eine der Höhe nach einheitliche Geldleistung im Falle des Alters, der Invalidität und des Todes, die nur nach dem Familienstand unterscheidet. Erst wenn für mehr als 191 Kalendermonate, d. h. für mindestens 16 Jahre, Beiträge gezahlt sind, erhöht sich das Altersgeld dann aber auch wieder für alle Berechtigten einheitlich um 3 v. H. des Einheitsbetrages für je 12 volle Kalendermonate zusätzlicher Beitragszahlung.

Die Leistungen der Altershilfe bieten nur eine Grundsicherung, während die gesetzliche Rentenversicherung eine Regelsicherung mit dem Ziele der Lebensstandardsicherung erbringt; deshalb stellt sich in der Rentenversicherung die Frage nach der Anrechnung von sogenannten beitragslosen Zeiten in anderer Form.

Im übrigen hat der Gesetzgeber den tatsächlichen Verhältnissen und sozialen Notwendigkeiten schon dadurch Rechnung getragen, daß er bei den landwirtschaftlichen Unternehmern, die bei Einführung der Altershilfe für Landwirte 1957

- entweder bereits den Hof abgegeben hatten
- oder mindestens 50 Jahre alt waren und somit keine 15 Jahre Beitragszeit mehr erreichen konnten,

ein Altersgeld unter anderem dann gewährt, wenn sie während der 25 Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens waren. Auf den Zeitraum von 180 Kalendermonaten werden die Ersatzzeiten im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung, z. B. Militärdienstzeiten, angerechnet. Dadurch konnte ohne jede eigene Beitragsleistung eine Altersgeldzahlung erreicht werden.

Hiermit ist eine großzügige Regelung zugunsten der landwirtschaftlichen Unternehmer getroffen worden. Bei alledem muß auch berücksichtigt werden, daß die Altershilfe für Landwirte im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung infolge des hohen Bundesmittelanteils an der Finanzierung ein sehr günstiges Beitrags-Leistungsverhältnis aufweist. In der gesetzlichen Rentenversicherung müßte ein Mehrfaches an Beiträgen aufgewendet werden, um einen Anspruch in Höhe des Altersgeldes zu erreichen.

27. Abgeordneter **Schäfer (Offenburg)** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, Formaldehyd in die Liste der krebserzeugenden Stoffe aufzunehmen?

28. Abgeordneter **Schäfer (Offenburg)** (SPD)

Hält die Bundesregierung eine Halbierung des MAK-Wertes für Formaldehyd für notwendig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 8. September 1987

Die Richtlinie des Rates vom 3. August 1987 zur achten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt, die am 21. August 1987 im EG-Amtsblatt L 239 S. 1 veröffentlicht wurde, hat Formaldehyd nicht als krebserzeugend, sondern als krebsverdächtig eingestuft. Auch die Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission) hat Formaldehyd bislang nicht als krebserzeugenden, sondern als krebsverdächtigen Stoff eingestuft. Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, Formaldehyd in die Liste krebserzeugender Stoffe der Gefahrstoffverordnung aufzunehmen.

Die MAK-Kommission hat den MAK-Wert für Formaldehyd in der soeben erschienenen MAK-Werte-Liste 1987 von bisher 1 ppm auf nunmehr 0,5 ppm abgesenkt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beabsichtigt, die MAK-Werte-Liste im Bundesarbeitsblatt Heft Oktober 1987 bekanntzugeben.

29. Abgeordnete **Frau Schmidt (Nürnberg)** (SPD)

Trifft es zu, daß in Berufsausbildung befindlichen Personen, die Wehr- oder Zivildienst abgeleistet haben, die Halbwaisenrente über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt wird, während die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres – bei sonst gleichen Voraussetzungen – nicht zu einer verlängerten Bezugsdauer einer Halbwaisenrente führt?

30. Abgeordnete **Frau Schmidt (Nürnberg)** (SPD)

Sieht die Bundesregierung hierin einen Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz, und beabsichtigt sie, die Ableistung von Wehr- und Zivildienst sowie eines freiwilligen sozialen Jahres hinsichtlich der Bezugsdauer von Halbwaisen- und Waisenrenten gleichzubehandeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 8. September 1987

Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird nach § 1267 Abs. 1 RVO, § 44 Abs. 1 AVG grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes gezahlt. Ausnahmsweise wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt, wenn sich das Kind in weiterer Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales Jahr leistet oder wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Im Falle der Verzögerung oder Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt.

Maßgebend für diese Regelung ist, daß der Wehr- oder Zivildienst nicht zur Schul- oder Berufsausbildung gerechnet werden kann und deshalb während seiner Dauer Waisenrente nicht gezahlt wird. Ohne die oben genannte Regelung würde also die Zeit des Wehr- oder Zivildienstes für die Waisenrente verlorengehen; der Wehr- oder Zivildienstpflichtige würde durch die Erfüllung einer ihm gesetzlich obliegenden Pflicht finanzielle Einbußen haben. Um diese Einbußen auszugleichen, ist die Bezugsdauer der Waisenrente über das 25. Lebensjahr hinaus verlängert worden, und zwar um den Zeitraum, in dem die an sich wegen der Ausbildung vorhandenen Bezugsberechtigung infolge des Wehr- oder Zivildienstes entfallen ist. Demgegenüber wird während der Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres Waisenrente erbracht. Durch die Tätigkeit im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres entstehen also keine Einbußen hinsichtlich des Waisenrentenbezuges, die durch Verlängerung der Bezugsdauer über das 25. Lebensjahr hinaus auszugleichen wären. Es besteht daher kein Bedürfnis für eine Regelung, die der für die Wehr- oder Zivildienstpflichtigen getroffenen Regelungen bezüglich der Dauer der Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Dabei wird der gesellschaftliche Wert der Tätigkeit im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres nicht verkannt.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß ähnliche Differenzierungen zwischen dem freiwilligen sozialen Jahr und der Wehr- oder Zivildienstpflicht auch außerhalb des Rentenversicherungsrechts bei der Gewährung von Kindergeld, Kinderzulagen oder Kinderzuschüssen sowie Waisenrenten oder Waisengeldern bestehen (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz, § 1262 Abs. 3 RVO, § 39 Abs. 3 AVG, § 33b Abs. 4 Satz 2 Bundesversorgungsgesetz, § 45 Abs. 3 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz, § 23 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Beamtenversorgunsgesetz usw.). In all diesen Fällen findet die in den gesetzlichen Regelungen vorgenommene Differenzierung ihre Rechtfertigung darin, daß Unterhaltsersatzleistungen oder solche Leistungen, die die Unterhaltsfähigkeit des Berechtigten einem bedürftigen Kind gegenüber fördern sollen, für die Dauer des Wehr- oder Zivildienstes nicht zustehen, wohl aber während eines freiwilligen sozialen Jahres. Einbußen, die durch einen Verlängerungstatbestand auszugleichen sind, bestehen daher nur bei den Wehr- oder Zivildienstleistenden, nicht bei den Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten.

Aus den oben genannten Gründen sieht die Bundesregierung in der unterschiedlichen Behandlung der Wehr- und Zivildienstleistenden und der Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, keinen Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz. Diese Auffassung ist auch von dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in dem Beschluß vom 31. Juli 1986 – L 18 S 11/86 – und dem Sozialgericht Köln in dem Urteil vom 26. November 1986 – S 5 An 190/85 – vertreten worden. Für die entsprechende Regelung hinsichtlich des Kinderzuschusses aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 25. Januar 1983 (SozR 2200 § 1262 RVO Nr. 24) festgestellt, daß die Differenzierung nicht gegen das Grundgesetz verstößt.

Die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung, für die Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten, die gleiche Regelung bezüglich der Dauer der Waisenrenten zu treffen, wie die für die Wehr- oder Zivildienstpflichtigen, zumal eine solche Regelung präjudizielle Wirkungen für andere Personen haben könnte. Allerdings wird der gesamte Komplex der Gewährung von Waisenrenten bei der Vorbereitung der Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung nochmals überprüft werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

31. Abgeordneter **Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Wie viele Beamte, Angestellte und Arbeiter versahen bisher ihren Dienst in der Bundeswehr als ehemalige Zeitsoldaten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 2. September 1987

In der Bundeswehrverwaltung haben

12 357 Beamte
9 147 Angestellte
11 262 Arbeiter

Dienst in der Bundeswehr als Soldat auf Zeit geleistet.

32. Abgeordneter **Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Wie belaufen sich diese Zahlen für das Land Schleswig-Holstein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 2. September 1987

Für das Land Schleswig-Holstein betragen die entsprechenden Zahlen:

1 436 Beamte
1 071 Angestellte
2 007 Arbeiter

33. Abgeordneter **Heistermann** (SPD)

Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Entschädigungspraxis bei der Beseitigung von Manöverschäden, und hat sich diese Entschädigungspraxis bewährt?

34. Abgeordneter **Heistermann** (SPD)

Kann sich die Bundesregierung die Auffassung der betroffenen Städte und Gemeinden zu eigen machen, daß der tatsächliche Wert eines beschädigten Gutes aufgebracht werden muß, da Manöver in bestimmten Gebieten eine erhöhte Abnutzung von z. B. Wegen, Straßen usw. zur Folge haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 2. September 1987

Haftungsgrundlage für Manöverschäden sind die §§ 77 und 78 des Bundesleistungsgestzes (BLG), die im Rahmen des Artikels VIII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts auch auf Übungshandlungen der verbündeten Streitkräfte Anwendung finden.

Es handelt sich hierbei um eine öffentlich-rechtliche Gefährdungshaftung, die ein schuldhaftes Verhalten der übenden Soldaten nicht voraussetzt. Die Entschädigungsbestimmungen des BLG sichern einen angemessenen Ausgleich dafür, daß der Betroffene die Ausübung der Manöverrechte hinnehmen muß und daß in Ausübung der Manöverrechte Schäden entstehen.

Die Entschädigung erfaßt grundsätzlich nur den reinen Substanzschaden, während mittelbare Schäden, wie etwa ein entgangener Gewinn, nicht entschädigungsfähig sind.

Ertragsminderungen und Nutzungsausfälle an den in Übungen einbezogenen Grundstücken sind jedoch angemessen auszugleichen.

Bei der Bemessung der Entschädigung für Manöverschäden sind die allgemeinen Grundsätze des Entschädigungsrechts anzuwenden. Danach richtet sich die Entschädigung bei der Zerstörung einer Sache nach dem gemeinen Wert oder Verkehrswert, bei der Beschädigung nach der Höhe der notwendigen Kosten zur Wiederherstellung oder Instandsetzung.

Eine etwa verbleibende wirtschaftliche Wertminderung ist ebenso auszugleichen wie andererseits der Wertzuwachs von der Entschädigung abzuziehen ist, der mit der Erneuerung und Verlängerung der Lebensdauer beschädigter Sachen verbunden sein kann.

Diese Grundsätze bestimmen auch die Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung bei Straßen- und Wegeschäden, die der Bundesminister der Finanzen unter Beteiligung der Bundesministerien für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, für Verkehr, der Verteidigung sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegeben hat. Eine erhöhte Abnutzung von Verkehrswegen durch wiederholte Manöverschäden wird dadurch berücksichtigt, daß sich die durch die erneute Reparatur eingetretene Verlängerung der Lebensdauer und damit der anzurechnende Vermögensvorteil entsprechend verringert.

Die bisherige Entschädigungspraxis hat sich bewährt. Beschwerden über eine unzureichende Abgeltung von Manöverschäden sind ausgesprochen selten. Nach Ansicht der Bundesregierung führen die geltenden Entschädigungsregelungen zu einem angemessenen Ausgleich der Interessen der von Mannöverschäden Betroffenen und der Allgemeinheit.

35. Abgeordnete
Frau
Adler
(SPD)

Welche Pläne hat die Bundesregierung in bezug auf das Vorhaben des Bundesministeriums der Verteidigung, in Boxberg-Schweigern (Main-Tauber-Kreis) eine Eisenbahn-Kesselwagenbeladeanlage für die NATO zu bauen, nachdem der Stadtrat das Vorhaben einstimmig abgelehnt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 7. September 1987

Die Bundesregierung beabsichtigt in Boxberg-Schweigern (Main-Tauber-Kreis) die Errichtung einer Eisenbahn-Kesselwagenverladeanlage. Dadurch soll in diesem Raum die Versorgung der Bundeswehr mit Treibstoffen verbessert werden.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat zu diesem Vorhaben positiv unter erfüllbaren Auflagen Stellung genommen. Nach der Herstellung des Einvernehmens mit den beteiligten Bundesministerien wurde das Vorhaben am 22. Juli 1987 nach § 1 Abs. 3 Landbeschaffungsgesetz in Form eines rechtsmittelfähigen Verwaltungsaktes gegenüber der Stadt Boxberg bezeichnet. Die Stadt Boxberg hat gegen die Bezeichnung Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Dessen Entscheidung steht noch aus.

Geschäftbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

36. Abgeordneter
Niggemeier
(SPD)

Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß die durch HIV-verseuchte Gerinnungspräparate HIV-infizierten oder bereits an AIDS erkrankten Hämophilien nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) keinen rechtlichen Anspruch auf den Ersatz immaterieller Nachteile und Schäden haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 9. September 1987

Die Haftung nach den §§ 84 ff. AMG ist eine verschuldensunabhängige Haftung, deren Umfang in § 86 AMG abschließend geregelt ist. Der Ersatz inmaterieller Schäden ist danach nicht vorgesehen. Das schließt jedoch nicht aus, daß Anspüche auf Ersatz solcher Schäden nach anderen gesetzlichen Vorschriften gegeben sein können.

37. Abgeordneter **Niggemeier** (SPD)

Ist die Bundesregierung auch der Ansicht, daß es der obengenannten Gruppe von Hämophilien nicht zugemutet werden kann, entsprechende Ersatzansprüche auf dem möglicherweise zeitlich langen Klageweg nach den Bestimmungen des BGB geltend zu machen, zumal die hohe Inzidenz- und Letalitätsquote bei HIV-Infektionen – wie sie u. a. Frau Professor Helm (Frankfurt) bereits mehrfach in der Öffentlichkeit dargestellt hat – dies auch aus der ethischen Verantwortung des Staates gegenüber seinen Bürgern nicht zuläßt?

38. Abgeordneter **Niggemeier** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, für die zahlenmäßig eingrenzbare und sich nicht mehr vergrößernde Gruppe der durch HIV-verseuchte Gerinnungspräparate HIV-infizierten oder an AIDS erkrankten Hämophilien auf die Versicherungswirtschaft in der Weise einzuwirken, daß sie neben der Ersatzpflicht für materielle Schäden auch hinsichtlich immaterieller Nachteile und Schäden ungeachtet der Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes (AMG) finanzielle Hilfe leistet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 9. September 1987

Die Bundesregierung schließt nicht aus, daß Prozesse zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen AIDS-infizierter bzw. -erkrankter Hämophilie-Patienten länger dauern können, weil – anders als bei Ersatzansprüchen nach dem Arzneimittelgesetz – auch das Verschulden geprüft werden muß.
Zur Zeit laufen Verhandlungen zwischen der pharmazeutischen Industrie, den Versicherungsgesellschaften und dem Vertreter der Verbände der Hämophilie-Patienten über eine schnelle und umfassende Regulierung der Ansprüche, in die auch Schmerzensgeldansprüche eingeschlossen sind. Die Bundesregierung beobachtet diese Verhandlungen sorgfältig. Sie würde es – wie die Beteiligten wissen – sehr begrüßen, wenn die pharmazeutische Industrie und die Versicherungswirtschaft rasch und unbürokratisch Entschädigung leisten würden.

39. Abgeordnete **Frau Dr. Däubler-Gmelin** (SPD)

In welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung, die Erforschung von Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten von Erkrankungen der Skelettmuskulatur finanziell zu fördern, und wie hoch sind gegebenenfalls die dafür in den Jahren 1988, 1989 und 1990 vorgesehenen Beträge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 4. September 1987

Die Bundesregierung ist bereit, Forschungsvorhaben zu prüfen und gegebenenfalls zu fördern, die sich mit dem Problemfeld Muskeldystrophien befassen. Dies kann im Programm „Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit" z. B. innerhalb des Förderschwerpunkts Jugendmedizin „Entwicklung und Reifung des chronisch kranken Kindes" erfolgen.

In der öffentlichen Ausschreibung sind die Myopathien (Muskelkrankheiten) ausdrücklich genannt. Im Förderschwerpunkt Schwangerenvorsorge wird innerhalb des Verbundvorhabens zur Chorionzottenbiopsie auch ein Projekt zur Erarbeitung der indirekten Gentypdiagnose für die Überträgererkennung und damit für die praenatale Diagnose der Duchenneschen Muskeldystrophie gefördert.

In der Ursachenforschung unterstüzt die Deutsche Forschungsgemeinschaft mehrere Forschungsvorhaben.

40. Abgeordnete **Frau Dr. Däubler-Gmelin** (SPD)

Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um in Abstimmung mit der Landesregierung Baden-Württemberg zu erreichen, daß ein Institut zur Erforschung der Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten dieser Krankheit baldmöglichst errichtet und mit der Arbeit begonnen werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 4. September 1987

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die einschlägigen Planungen der Universität Freiburg noch nicht abgeschlossen.

Daher ist es derzeit nicht möglich zu prüfen, ob etwaige bauliche Investionen – sofern die Gesamtkosten eine halbe Million DM überschreiten – im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nach Artikel 91 a des Grundgesetzes vom Bund zur Hälfte mitfinanziert werden können; Voraussetzung ist zunächst, daß das Land Baden-Württemberg einen entsprechenden Antrag stellt, das Vorhaben vom Wissenschaftsrat empfohlen und vom Planungsausschuß für den Hochschulausbau in den Rahmenplan aufgenommen wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

41. Abgeordneter **Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, den plötzlichen Fahrbahnwechsel in Ein- und Ausfahrtbereichen auf Bundesautobahnen mittels einer durchgezogenen weißen Linie zu unterbinden, um das Überwechseln von der Überholspur auf die Ausfahrtspur und das Wechseln vom Beschleunigungsstreifen auf die Überholspur zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 3. September 1987

Die Bundesregierung hat den Vorschlag, den Fahrstreifenwechsel im Bereich der Ein- und Ausfahrten an Bundesbahnautobahnen mit Hilfe einer Fahrstreifenbegrenzung nach Zeichen 295 StVO zu unterbinden, bereits mit den Vertretern der obersten Straßenbaubehörden der Länder erörtert. Dabei wurde einstimmig festgestellt, ein solcher Vorschlag sei als generelle Regelung nicht praktikabel, weil nach den bisherigen Erkenntnissen die Verkehrssicherheit in den besonders gefährdeten Bereichen der Ein- und Ausfahrten nicht entscheidend verbessert werden könnte.

42. Abgeordneter **Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU)

Gibt es seitens der Bundesregierung Erkenntnisse über Erfahrungen dieser Maßnahme in anderen Ländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 3. September 1987

Erfahrungen in anderen Ländern sind nicht bekannt.

43. Abgeordneter **Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß der kombinierte Verkehr der Deutschen Bundesbahn einen hohen Auslastungsgrad sowie kontinuierliche Steigerungsraten aufweist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 3. September 1987

Ja. Die Züge des kombinierten Verkehrs haben einen hohen Auslastungsgrad. Die im kombinierten Verkehr beförderten Mengen nahmen von 1980 bis 1986 um mehr als 50 v.H. zu. In diesem Rahmen wies der Huckepackverkehr – von einer niedrigen Basis ausgehend – besonders hohe Steigerungsraten auf.

1986 betrug das Aufkommen im kombinierten Verkehr insgesamt 17,5 Millionen Tonnen.

44. Abgeordneter **Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU)

Wie ist es dann zu erklären, daß die Ergebnisse dieser Sparte der Deutschen Bundesbahn dennoch defizitär sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 3. September 1987

Die Deutsche Bundesbahn führt die Tatsache, daß der kombinierte Verkehr seine Kosten nicht voll deckt, auf den starken Wettbewerb am Markt zurück, der keine höheren Preise zulasse. Dies erschwere auch das Erreichen des Ziels, mittel- oder kurzfristig durch verbesserte Infrastruktur und Rationalisierung zu einer vollen Kostendeckung zu kommen.

45. Abgeordnete
Frau
Dr. Martiny
(SPD)

Inwieweit ist es möglich, für sogenannte Check-Flüge nur noch Flugsimulatoren zu verwenden, und sind Erwägungen im Gange, den Einsatz von Flugsimulatoren auch außerhalb der gewerblichen Luftfahrt für den Privatbetrieb vorzuschreiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 3. September 1987

Für größere Flugzeuge (über 5 700 kg) stehen Flugsimulatoren, die den Führerraum eines Flugzeugmusters in Ausrüstung und Bewegungsverhalten realistisch darstellen, fast ausnahmslos zur Verfügung. Sie werden auch wegen der guten Schulungsresultate und aus Kosteneinsparungsgründen für Schulung und Überprüfungen voll genutzt.

Im Bereich kleinerer Flugzeuge (bis 5 700 kg) haben sich Flugsimulatoren noch nicht in gewünschtem Maße durchsetzen können.

Die große Anzahl verschiedener Flugzeugmuster, die nur in geringer Stückzahl betrieben werden, standen bisher der Entwicklung und dem kostendeckenden Betrieb der Flugsimulatoren entgegen. Es ist beabsichtigt, die Möglichkeiten einer verstärkten Verwendung von Flugsimulatoren kleinerer Flugzeugmuster unter Berücksichtigung neuester Entwicklungen erneut zu prüfen. Angesichts der Fülle technischer, organisatorischer und finanzieller Probleme müssen die Aussichten, den Einsatz von Flugsimulatoren in diesem Bereich obligatorisch vorzusehen, skeptisch beurteilt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

46. Abgeordneter
Müller
(Pleisweiler)
(SPD)

Warum macht der Bundeskanzler nicht von seiner Richtlinienkompetenz Gebrauch, um Bundesminister Dr. Töpfer zu verpflichten, seine im Herbst 1985 eingegangene Wette einzulösen, den nach seiner Beteuerung weitestgehend sanierten Rhein zu durchschwimmen?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 27. August 1987

Die Inanspruchnahme der Richtlinienkompetenz durch den Bundeskanzler zum Zwecke der Einlösung von Verbindlichkeiten setzt voraus, daß Verbindlichkeiten der Bundesregierung entstanden sind, die Richtlinien der Politik betreffen.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 762 Abs. 1 Satz 1 BGB, nachdem durch Spiel oder durch Wette eine Verbindlichkeit nicht begründet wird, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Es bedarf daher keiner Antwort mehr auf die Frage, ob Richtlinien der Politik betroffen sind. Diese Antwort wäre im Hinblick auf die schwierige, staats- und verfassungsrechtlich komplexe Materie auch nur unter außergewöhnlicher wissenschaftlicher Anstrengung zu gewinnen.

Sofern an der Klärung dieser Frage ein unabweisbares Bedürfnis besteht, wird unter Beachtung des Grundsatzes einer sparsamen Haushaltsführung und dem daraus folgenden sorgsamen Umgang mit den durch das Parlament der Regierung zur Verfügung gestellten personellen und sächlichen Ressourcen zur Erwägung gegeben, den wissenschaftlichen Dienst der Fraktion mit der Erarbeitung eines entsprechenden Gutachtens zu beauftragen.

Unbeschadet der offenen Rechtsfrage – deren Beantwortung, wie oben ausgeführt, nicht zwingend erforderlich ist – wird der Bundesumweltminister zum gegebenen Zeitpunkt dem Empfinden aller billig und gerecht denkenden Bürger (Spielschulden sind Ehrenschulden) entsprechen und seine als Minister für Umwelt und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz eingegangene Wettverpflichtung einlösen. Der gegebene Zeitpunkt wird dabei maßgeblich durch Witterungsbedingungen beeinflußt werden, deren Eintritt im Jahre 1987 von der Bundesregierung wie von breiten Bevölkerungskreisen unter dem Stichwort „Sommer" bisher vergeblich worden war.

47. Abgeordneter **Müller (Pleisweiler)** (SPD)

Ist Bundesminister Dr. Töpfer bereit, sich nach Einlösung seiner Wette der Untersuchung durch Greenpeace oder einer ähnlichen fachkundigen Organisation zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 27. August 1987

Ja.

48. Abgeordnete **Frau Brahmst-Rock** (DIE GRÜNEN)

Was wird mit den kontaminierten Feststoffen aus dem Abbruch des AKW Niederaichbach (KKN) geschehen, die nicht zum Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK) gebracht werden sollen, und welche Zwischenlager sollen dafür verwendet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 1. September 1987

Die kontaminierten Feststoffe aus dem Abbruch des KKW Niederaichbach sollen als radioaktive Abfälle im Endlager Konrad gelagert werden, sobald dieses den Betrieb aufgenommen hat. Eine Zwischenlagerung, die einer gesonderten Genehmigung bedürfte, ist nicht vorgesehen.

49. Abgeordnete **Frau Brahmst-Rock** (DIE GRÜNEN)

Welche speziellen Maßnahmen zur Strahlenreduzierung bei der Demontage von Anlagenteilen des KKN sollen ergriffen werden, um Arbeiter vor Strahlenbelastung zu schützen, und wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeit der Überschreitung von Grenzwerten dabei ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 1. September 1987

Die Anlage wir unter Fernbedienung vorwiegend mit mechanischen Trennverfahren (z.B. Sägen, Bohren) zerlegt. Diese Verfahren erzeugen keinen bzw. nur geringen Sekundärabfall, verursachen geringe Aerosol-

freisetzungen und sind gut handhabbar. Der Montageablauf erfolgt von Bereichen geringerer Radioaktivität zu solchen höherer Radioaktivität, um eine Verschleppung von Kontaminationen zu vermeiden. Zusätzlich tragen geeignete Lüftungseinrichtungen und Verpackungen dazu bei, die Ausbreitung radioaktiver Stoffe zu verhindern.

Eine Überschreitung der Dosisgrenzwerte für beruflich strahlenexponierte Personen ist nicht zu erwarten.

50. Abgeordnete **Frau Brahmst-Rock** (DIE GRÜNEN)

Welches sind die Freigrenzen für kontaminierten Metallschrott, und welche Maßnahmen werden im einzelnen in der Schmelzanlage „Eiram" des KfK zum Schutze der Arbeiter ergriffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 1. September 1987

Für die Einschmelzanlage EIRAM im Kernforschungszentrum Karlsruhe wurden von der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungsbehörde, dem Umweltministerium Baden-Württemberg, folgende Grenzwerte festgelegt:

- Das Einschmelzen von Schrott darf nur erfolgen, wenn die spezifische Aktivität des Ausgangsmaterials 200 Bq/g nicht überschreitet.
- Eine unkontrollierte Weitergabe des Schmelzgutes ist nur zulässig, wenn die spezifische Aktivität 0,5 Bq/g nicht überschreitet.
- Liegt die spezifische Aktivität des Schmelzgutes zwischen 0,5 und 74 Bq/g, ist nur eine kontrollierte Weiterverwendung zulässig.
- Beträgt die spezifische Aktivität mehr als 74 Bq/g, bedarf die Verwendung einer atomrechtlichen Genehmigung.

Die Maßnahmen zum Schutz des Personals entsprechen bei EIRAM den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung; insbesondere tragen tägliche Kontaminationsmessungen und ständige Überwachung der Raumluftaktivität zum Schutz der beruflich strahlenexponierten Personen bei.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

51. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU)

Treffen Pressemitteilungen zu (FAZ vom 15. August 1987), wonach sich nur 2,7 Millionen Haushalte von insgesamt 7,4 Millionen verkabelten Haushalten bisher an das Breitbandkabel anschließen ließen und daß diese Anschlußquote geringer als von der Deutschen Bundespost erhofft sei, so daß sie nicht ausreiche, „um durch die Kabelgebühren die investierten Milliarden wieder zurückzuholen"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 7. September 1987

Am 30. Juni 1987 waren bundesweit 7,41 Millionen anschließbare und 2,71 Millionen angeschlossene Wohneinheiten statistisch erfaßt.

Während die Zahl der neu angeschlossenen Wohnungen 1983 noch 400 000 betrug, stieg sie 1986 auf 800 000 und 1987 wird ein Zugang von etwa einer Millionen erwartet. Daß die Zahl der anschließbaren Haushalte noch schneller wächst, ist dabei normal, da die Deutsche Bundespost zunächst Vorleistungen erbringt, an die sich weitere Folgemaßnahmen im privaten Bereich wie die Errichtung der Hausverkabelung und die Akquisition anschließen.

Trotz der hohen Ausbaugeschwindigkeiten konnte eine Anschlußdichte, also das Verhältnis von angeschlossenen zu anschließbaren Wohneinheiten, von 36,5 v. H. erzielt werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich bei dieser Anschlußdichte um einen statistischen Durchschnittswert über sämtliche Breitbandverteilnetze im Bundesgebiet handelt.

Zum Stichtag 30. Juni 1987 wurden so auch Breitbrandverteilnetze bzw. Netzteile erfaßt, die erst in der ersten Jahreshälfte 1987 in Betrieb genommen und noch nicht vermarktet wurden.

Ein Vergleich der Anschlußdichten zwischen dem Bundesdurchschnittswert und den einzelnen Breitbandverteilnetzen, die nahezu voll ausgebaut sind, lassen erhebliche Unterschiede erkennen. So weisen z. B. die Breitbandverteilnetze in Kempten und Schwäbisch Hall Anschlußdichten von 76 v. H. und 68 v. H. aus.

Was die Frage der Rentabilität anbetrifft, ist zu sagen, daß die Entwicklung der angeschlossenen Haushalte im Rahmen der Schwankungsbreite der Planungen liegt. Kalkulatorische Abweichungen zwischen Soll und Ist treten daher nicht auf.

Geschäftbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

52. Abgeordneter **Lambinus** (SPD)

Worauf gründet Bundesbauminister Dr. Schneider seine Auffassung, der zwischen dem Bund und dem Berliner Senat geschlossene Gesellschaftsvertrag für das Deutsche Historische Museum beachte die im Grundgesetz festgelegte Kulturhoheit der Länder?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 7. September 1987

Bundesminister Dr. Schneider gründet seine Auffassung auf das Ergebnis der verfassungsrechtlichen Prüfung der dafür zuständigen Bundesministerien und auf die Abstimmung des Gesellschaftsvertrages mit den Ländern. Im Aufsichtsrat der Gesellschaft werden neben Berlin auch andere Länder vertreten sein.

53. Abgeordneter **Lambinus** (SPD)

In welcher Form haben die Planungen der Bundesregierung für das Deutsche Historische Museum die Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente berücksichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 7. September 1987

Der Deutsche Bundestag entscheidet über die Bewilligung der für das Deutsche Historische Museum notwendigen Mittel und wirkt so maßgeblich an dessen Errichtung mit. Die Bundesregierung hat das Parlament und seine Ausschüsse wiederholt über ihre Planungen unterrichtet und wird das auch künftig tun. Sie hat weiterhin den Fraktionen und den Abgeordneten des Deutschen Bundestages das erste Gutachten der Sachverständigenkommission für das Deutsche Historische Museum mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Das Vorhaben war auch Gegenstand der Plenardebatte am 4. Dezember 1986. Außerdem hat die Sachverständigenkommission in ihren drei Anhörungen auch die politischen Parteien gehört. Die Ergebnisse der Anhörungen sind in das endgültige Gutachten eingeflossen.

Die Bundesregierung hat die Landesregierungen beteiligt; sie kann sich nicht unmittelbar an die Landesparlamente wenden.

54. Abgeordneter **Duve** (SPD)

Hat die Bundesregierung geprüft, ob die Errichtung eines Deutschen Historischen Museums mit dem besonderen Status von Berlin vereinbar ist, und wenn ja, wie lautet das Ergebnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 7. September 1987

Das Deutsche Historische Museum wird in voller Übereinstimmung mit dem Status von Berlin errichtet werden. Um das zu gewährleisten, steht die Bundesregierung in laufenden Konsultationen mit den drei westlichen Statusmächten.

55. Abgeordneter **Duve** (SPD)

Wann beabsichtigt die Bundesregierung, endlich gesetzliche Grundlagen für die Errichtung des Deutschen Historischen Museums zu schaffen, die der Bedeutung des Projekts angemessen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 7. September 1987

Die Bundesregierung will das Deutsche Historische Museum in Berlin als Geschenk der Bundesrepublik Deutschland zum 750jährigen Jubiläum der Stadt bauen und einrichten. Dafür bedarf es gegenwärtig keines Bundesgesetzes. Der Deutsche Bundestag hat im Bundeshaushaltsplan 1987 die Bundesregierung ermächtigt, als vorläufigen Rechtsträger für den Aufbau des Museums eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen. Über die endgültige Trägerschaft führt die Bundesregierung gegenwärtig Gespräche mit den Bundesländern. Erst nach deren Abschluß läßt sich beurteilen, ob es eines Gesetzes bedarf.

56. Abgeordneter **Wartenberg (Berlin)** (SPD)

Wie lassen sich Beteuerungen der Bundesregierung, bei einem Vorhaben von einer solchen nationalen Bedeutung wie dem Deutschen Historischen Museum parlamentarische Mitwirkung in besonderer Weise zu gewährleisten, mit

der Tatsache vereinbaren, daß nicht nur die Mitglieder der Sachverständigenkommission, sondern nun auch die des wissenschaftlichen Beirats ausschließlich durch die Exekutive benannt wurden?

57. Abgeordneter **Wartenberg (Berlin)** (SPD)

Soll auch die Benennung von Nachfolgern für ausscheidende Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für das Deutsche Historische Museum unter Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 7. September 1987

Es gibt zur Zeit noch keinen wissenschaftlichen Beirat für das Deutsche Historische Museum. Die Bildung eines solchen Beirats bleibt vielmehr den weiteren Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Berlin und den anderen Bundesländern vorbehalten.

Die bestehende Sachverständigenkommission ist nach dem für derartige Gremien üblichen Verfahren von der Bundesregierung berufen worden. Bei der Auswahl der Mitglieder wurden ausschließlich fachliche und wissenschaftliche Kriterien zugrunde gelegt.

58. Abgeordneter **Wartenberg (Berlin)** (SPD)

Wird die Bundesregierung am 28. Oktober 1987 als Tag der Unterzeichnung einer Gründungsvereinbarung für das Deutsche Historische Museum festhalten, auch wenn durch diese terminliche Festlegung eine breite öffentliche und parlamentarische Diskussion erschwert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 7. September 1987

Die Bundesregierung beabsichtigt, das Deutsche Historische Museum aus Anlaß des 750jährigen Jubiläums der Stadt Berlin zu errichten. Sie hält deshalb daran fest, daß die Gründungsvereinbarung am 28. Oktober 1987, also am Tag des 750jährigen Bestehens Berlins, unterzeichnet wird. Die breite öffentliche und parlamentarische Diskussion wird dadurch nicht erschwert. Die Bundesregierung hat die Vorschläge der Sachverständigenkommission zur Konzeption für das Museum bereits 1986 einer breiten Öffentlichkeit zur Diskussion vorgelegt. Um selbst dem Anschein einer Festlegung des Parlaments entgegenzuwirken, wird die Bundesregierung die Gründungsvereinbarung mit dem Vorbehalt abschließen, daß die Vereinbarung nur nach Maßgabe der Erteilung etwa erforderlicher Ermächtigungen oder Zustimmungen der gesetzgebenden Körperschaften verpflichtet.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

59. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, bei der Standortentscheidung über die geplante Raumfahrtagentur – auch unter Berücksichtigung des soge-

nannten Königsteiner-Schlüssels zur Vergabe von Forschungsgeldern – die Stadt Hannover/ Niedersachsen in die engere Wahl zu nehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 10. September 1987

Die Bundesregierung hat ihre Beratungen über die Verbesserung der Organisation im Raumfahrtmanagement noch nicht abgeschlossen. Dies gilt auch für die Frage des Standorts einer etwaigen Raumfahrtagentur. Der Bundesminister für Forschung und Technologie hat als federführendes Ressort in Antwortschreiben auf Anfragen aus mehreren Bundesländern, u. a. dem Land Niedersachsen, die Auffassung vertreten, daß er eine Präferenz für den Raum Bonn hat, weil die Nähe zu den auftraggebenden Bundesressorts für die Arbeit der Agentur wesentlich sein wird und Mitarbeiter der bestehenden Projektträgerschaft bei der Deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. in der neuen Organisation weiter beschäftigt werden sollen. Der sogenannte Königsteiner Schlüssel ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, weil er nur die Aufteilung von Länderbeiträgen betrifft, die sich aus Länderbeteiligungen an Einrichtungen ergeben.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

60. Abgeordneter **Weirich** (CDU/CSU)

Teilt der Bundeminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die Auffassung, daß sich das sogenannte „Wurzelraumentsorgungsverfahren" zur Klärung kommunaler und industriell-gewerblicher Abwässer, als angepaßte Technologie für den Einsatz in Entwicklungsländern empfiehlt, und welche Anstrengungen wurden bisher unternommen, diese innovative deutsche Entwicklung im Bereich des Umweltschutzes in bilaterale Projekte wirtschaftlich-technischer Zusammenarbeit im Sinne der Ziele der „UN-Dekade für Trinkwasserversorgung und Sanitärmaßnahmen 1981 bis 1990" einzubringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Köhler vom 10. September 1987

Das „Wurzelraumentsorgungsverfahren" ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit bekannt und wird im Rahmen eines seit mehreren Jahren laufenden Pilotprojektes zur „Anwendung von naturnahen Verfahren und von Niedrigkosten-Technologien zur Abwasserreinigung und Trinkwasseraufbereitung in verschiedenen Entwicklungsländern" untersucht. Aussagefähige Ergebnisse dieser Untersuchungen liegen bisher noch nicht vor, werden aber für 1988/1989 erwartet.

Im Rahmen dieses Vorhabens findet eine enge Zusammenarbeit mit UN-Organisationen wie WHO, UNDP und der Weltbank sowie mit überregionalen Forschungs- und Lehranstalten wie Asian Institute of Technology (AIT) in Bangkok oder dem CEPIS (WHO-Institute) in Lima statt.

Die Anwendung bestimmter pflanzlicher Entsorgungsverfahren (Wasserhyazinthe, Binsenverfahren, Wurzelraumverfahren) wird unter unterschiedlichen Standortbedingungen und differenzierten Abwasserarten und -belastungen systematisch untersucht, wobei der internationale Wissensstand berücksichtigt wird. Das Forschungsprogramm soll 1988 auch durch Untersuchungen in Guatemala und eventuell 1989 in Brasilien ergänzt werden.

Wenngleich die Wirkungsweise des „Wurzelraumverfahrens" für tropische Länder noch nicht hinreichend geklärt ist, ist darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung Entwicklung und Anwendung von umweltfreundlichen und kostengünstigen Einfachtechnologien in der häuslichen Abwasser- und Fäkalienentsorgung der Entwicklungsländer seit 1983 in zunehmendem Umfang unterstützt.

61. Abgeordneter **Weirich** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß es derzeit, ausgehend von deutschen Forschungsarbeiten, weit über 100 realisierte Wurzelraumentsorgungsprojekte in Europa gibt, und welchen Beitrag gedenkt der Bundesminister im Hinblick auf den Einsatz in tropischen und subtropischen Regionen zu leisten, um die wissenschaftliche Spitzenstellung der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Forschung über Abwasserreinigung mit Hilfe schilfbepflanzter Bodenkörper zu behaupten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Köhler vom 10. September 1987

Dem Bundesminister für Forschung und Technologie liegt die Auflistung der Wasserbiologischen Gesellschaft e. V. vor, nach der es Ende 1986 rund 75 Wurzelraumkläranlagen im europäischen Raum, davon etwa 50 in der Bundesrepublik Deutschland, gab. Sie sind in sehr unterschiedlichen Größenordnungen (zwischen 4 Einwohnergleichwerten und etwa 8 000 Einwohnergleichwerten) ausgelegt worden und dienen überwiegend der Behandlung häuslicher Abwässer, in einigen Fällen auch der Behandlung von gewerblichen Abwässern (z. B. Schlachterei, Molkerei). Sollten die derzeitigen Untersuchungen in tropischen und subtropischen Regionen positiv verlaufen, werden pflanzliche Abwasserbehandlungsverfahren in Zukunft in Entwicklungsländern verstärkt eingesetzt werden, weil sie umweltfreundlich und devisensparend sind.

Bonn, den 11. September 1987

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg) 1, Telefon (02242) 6044
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333